

85.355

Interpellation Renschler Datenschutz bei Videotex Videotex et protection des données

Wortlaut der Interpellation vom 4. März 1985

Es ist sogenannten Hackern gelungen, mittels AHV-Nummern in das Videotex-System der Stadt Biel einzudringen und ausfindig zu machen, wem im Krisen- oder Kriegsfall welcher Zivilschutzraum zugewiesen ist. Selbst wenn es sich bei diesem Register nicht um speziell geheimgehaltene Daten handelt, beunruhigt die Tatsache, dass mit der persönlichen AHV-Nummer in eine Datenbank eingestiegen werden kann. Ich frage deshalb den Bundesrat an:

1. Was gedenkt er zu tun, um den Missbrauch der AHV-Nummer als Kennzeichen für den Zugang zu einer Datenbank auszuschliessen?
2. Ist der Bundesrat bereit, die laufenden und im Aufbau befindlichen Videotex-Versuche daraufhin zu prüfen, ob sie in bezug auf den Schutz der Persönlichkeit sicher genug sind, und ist er bereit für ein zuverlässiges Kontrollsystem zu sorgen?
3. Weiss der Bundesrat überhaupt, wie viele Videotex-Systeme in der Schweiz im Aufbau oder Betrieb sind, und kann er darüber Auskunft geben?
4. Ist der Bundesrat ebenfalls der Ansicht, dass die Einführung von Videotex so lange nicht verantwortet werden kann, bis ein wirksamer Datenschutz erarbeitet, gesetzlich verankert und durch eine glaubwürdige Kontrolle abgesichert ist?
5. Zieht der Bundesrat die Schaffung eines speziellen Videotex-Gesetzes in Betracht, in welchem die medienpolitischen, fernmeldetechnischen und datenschützerischen Aspekte in einem einzigen Gesetz geregelt sind? Falls dies nicht der Fall ist: Wie gedenkt der Bundesrat die durch Videotex gegebenen Probleme in die laufenden Gesetzesrevisionen einzubringen, und wie will er sich angesichts der Tatsache, dass die betreffenden Revisionen noch Jahre dauern werden, in der Zwischenzeit gegenüber Videotex verhalten?

Texte de l'interpellation du 4 mars 1985

Des «pirates» d'ordinateurs sont parvenus au moyen de numéros d'AVS à «craquer» le système de Vidéotex de la ville de Bienne et à obtenir des données précises sur l'attribution des abris civils aux personnes en cas de crise ou de guerre. Même si en l'occurrence il ne s'agissait pas de renseignements tenus secrets, le fait qu'on puisse pénétrer dans une banque de données à l'aide du numéro d'AVS individuel ne laisse pas en soi d'être inquiétant. Je prie le Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes:

1. Que compte-t-il faire pour éliminer la possibilité d'un usage abusif des numéros AVS en tant que codes permettant d'avoir accès à une banque de données?
2. Entend-il examiner les systèmes pilotes, de Vidéotex en exploitation ou en cours d'installation quant à leur sécurité en ce qui concerne la protection des données? Est-il prêt à mettre sur pied un système de contrôle et de protection efficace?
3. Sait-il au juste combien de systèmes de Vidéotex sont en construction ou en exploitation en Suisse? Peut-il renseigner à ce sujet?
4. Pense-t-il comme nous qu'il n'est pas responsable d'introduire le Vidéotex avant de mettre au point un système de protection des données inscrit dans la loi et dont l'efficacité puisse être vérifiée par un mode de contrôle fiable?
5. Envisage-t-il d'élaborer une loi spéciale sur le Vidéotex afin de régler dans un seul acte législatif les aspects relevant de la politique des médias, de la technique des télécommu-

nications et de la protection des données? Dans la négative, prévoit-il de résoudre les problèmes soulevés par le Vidéotex dans le cadre des révisions législatives en cours? Si oui, de quelle manière? Etant donné que de telles révisions prendront des années, quelle conduite va-t-il adopter entre-temps à l'égard du Vidéotex?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bratschi, Clivaz, Deneys, Friedli, Jaggi, Leuenberger Moritz, Neukomm, Robbiani, Stamm Walter (9)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Das Bieler Videotex-System ist zwar nicht dem laufenden Videotex-Versuch der PTT angeschlossen; eine Ausweitung des Eindringens ist deshalb nicht möglich. Diese Feststellung kann jedoch nur teilweise beruhigen, denn das im Aufbau befindliche Videotex-System ist darauf ausgerichtet, möglichst umfassend und möglichst breit gestreut zu sein. Die PTT haben verlauten lassen, ein Eindringen in ihren Versuch mit Videotex – der Meldungen zufolge nur sehr harzig anläuft – sei kaum möglich, da Mehrfachsicherungen vorhanden seien. Ganz könne man so etwas bei einem entsprechenden Aufwand der Gegenseite allerdings nicht ausschliessen.

Es dürfte 1990 oder später werden, bis in unserem Land ein Datenschutzgesetz geschaffen ist. Die Revision des Fernmeldegesetzes wird ebenfalls einige Jahre dauern. Das Radio- und Fernsehgesetz, das gestützt auf den neuen Verfassungsartikel in medienpolitischer Hinsicht für die Regelung von Videotex ebenfalls in Frage kommt, wird auch nicht vor Beginn des nächsten Jahrzehnts in Kraft sein. Trotzdem wird in unserem Land der Aufbau von Videotex vorangetrieben, einem Datenübertragungsgesetz, dessen Volleinsatz geeignet ist, radikale Änderungen in gesellschaftlicher Hinsicht, in der Arbeitswelt, im Konsumverhalten der Menschen, in der Medienlandschaft herbeizuführen.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 8. Mai 1985

Rapport écrit du Conseil fédéral du 8 mai 1985

Der Vorfall in Biel gibt Anlass zu prüfen, welche Informationen in einem öffentlichen Videotex-System bearbeitet werden sollen und wie der Schutz der von den Informationsvorgängen betroffenen Personen bei diesem neuen Medium sichergestellt werden kann.

Der Bundesrat hält zu den Fragen des Interpellanten fest:

1. Die AHV-Nummer wird heute in sehr vielen Bereichen der Datenverarbeitung als Personenkennzeichen verwendet. Der Bundesrat wacht darüber, dass diese Nummer, die gewisse persönliche Angaben enthält, ausserhalb der Sozialversicherungen nur wenn unbedingt notwendig verwendet wird. Entsprechend ist die Praxis des Bundesamtes für Sozialversicherung. Zudem wurden gesetzliche Bestimmungen über eine Einschränkung der Verwendung vorbereitet, und diese Vorschriften sollen im Rahmen der 10. AHV-Revision oder der eidgenössischen Datenschutzgesetzgebung erlassen werden.
2. Videotex bereitet einige Probleme für den Persönlichkeits- und Datenschutz, namentlich weil der Kommunikationsverkehr computergesteuert abläuft. Bei den Informationsanbietern und in den Vermittlungszentralen kann an sich, vorbehaltlich besonderer Vorkehrungen, registriert und ausgewertet werden, wer welche Informationen wann abrufen. Von der PTT-Videotex-Zentrale werden allerdings die anfallenden Angaben über den unentgeltlichen Informationsverkehr der Teilnehmer nicht an die Informationsanbieter weitergegeben. Wenn Informationen gegen Entgelt angeboten werden, sollte die über die Vermittlungszentralen laufende Abrechnung nicht gleichzeitig auch Angaben über die Benutzergewohnheiten liefern. Zu bedenken sind im weiteren die Möglichkeiten, vom Informationsbezüger versteckt Daten zu erheben, etwa bei Bestellungen oder Wettbewerben. Alle Teilnehmer haben auch ein Interesse an der Sicherheit ihrer Daten, wobei allerdings in offenen Systemen kaum alle Risiken ausgeschlossen werden können.

Schliesslich müssen in den jedermann zugänglichen Systemen medienrechtliche Grundsätze des Informationsangebotes sowie Vorschriften für den Konsumentenschutz beachtet werden.

3. Zurzeit sind einige wenige Kommunikationssysteme mit Videotex-Technik schon von privaten Unternehmen (z. B. Reisebüros, Verlage, Banken, Versicherungen) und von öffentlichen Stellen (Stadt Biel) selbständig aufgebaut worden. Die PTT-Betriebe betreiben für Videotex nicht nur das Telefon- und das Telepac-(Datenübermittlungs-)netz, sondern auch Vermittlungszentralen, an die sich die Informationsanbieter und die sogenannten externen Datenbanken anschliessen können. Sie führen gegenwärtig einen Betriebsversuch mit einer wissenschaftlichen Begleituntersuchung durch. Die endgültige Einführung des PTT-Dienstes ist für 1986 vorgesehen.

4. Der Bundesrat stimmt dem Interpellanten grundsätzlich zu, dass eine definitive Einführung von Videotex einen wirksamen Datenschutz erheischt, einschliesslich einer unabhängigen Kontrolle. Für diesen Schutz kann nicht auf das Inkrafttreten des allgemeinen Datenschutzgesetzes gewartet werden, sondern es muss eine frühzeitige bereichsspezifische Regelung geschaffen werden. Die zukünftige gesetzliche Lösung muss allerdings mit anderen Gesetzgebungsvorhaben koordiniert werden.

5. Der Bundesrat sieht als ersten Schritt den Erlass einer Verordnung über Videotex vor, die auf das Telegrafien- und Telefonverkehrsgesetz abgestützt werden kann. Diese Verordnung soll nicht nur den zukünftigen Dienst der PTT-Betriebe regeln, sondern auch gewisse minimale Rechte und Pflichten der privaten und öffentlichen Teilnehmer enthalten. Ob damit die wichtigsten Anliegen zum Schutze der Teilnehmer erfüllt werden können, ist noch zu prüfen. Unter Umständen können gewisse Fragen, etwa bezüglich der Haftung oder der Kontrolle, erst im Rahmen einer definitiven gesetzlichen Verankerung gelöst werden. Diese kann in einem Spezialerlass erfolgen, oder es muss eine Aufteilung der Vorschriften auf verschiedene fernmelde-, medien- und datenschutzrechtliche Erlasse vorgenommen werden.

Präsident: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates teilweise befriedigt.

85.380

Interpellation Gurtner
Anstalt für Nacherziehung, Altstätten SG
Maison de rééducation, Altstätten SG

Wortlaut der Interpellation vom 13. März 1985

Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Es ist unbestritten, dass die Gefängnisartigkeit der Anstalt für Nacherziehung (ANE) weder durch Gesetz noch Verordnung vorgeschrieben ist. Ist der Bundesrat nicht auch der Meinung, dass das mit der geplanten Institution angestrebte intensive pädagogisch-therapeutische Milieu in offener (anstatt in gefängnisähnlicher) Form verwirklicht werden kann und muss?

2. Die Auswirkungen einer geschlossenen Anstalt für Kinder und Jugendliche sind fachlich zunehmend umstritten. Ist der Bundesrat bereit – vor einer Stellungnahme zum Subventionsgesuch –, ein therapeutisches Konzept für den Betrieb der ANE erstellen zu lassen und in eine breite Vernehmlassung zu geben?

3. Ein Bericht der Koordinationskommission für Jugendmassnahmenvollzug in der deutschsprachigen Schweiz vom Oktober 1984 enthält die Anregung, eine Revision der ein-

schlägigen Bestimmungen des StGB ernsthaft in Erwägung zu ziehen. Wie stellt sich der Bundesrat zu dieser Anregung?

4. Wie lautet die gegenwärtige Stellungnahme zum Subventionsgesuch der Stiftung Bellevue betreffend einer geschlossenen ANE in Altstätten?

Texte de l'interpellation du 13 mars 1985

Je prie le Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes:

1. Il n'est pas contesté que ni la loi ni l'ordonnance ne prescrivent que les établissements de rééducation doivent avoir le caractère d'une prison. Le Conseil fédéral n'est-il pas aussi d'avis que le traitement pédagogique et thérapeutique intensif prévu dans ce genre d'institution peut et doit être réalisé en milieu ouvert et non pas dans des établissements ressemblant à des prisons?

2. En raison des effets qu'il produit, le séjour d'enfants et d'adolescents en milieu carcéral est de plus en plus controversé parmi les spécialistes. Le Conseil fédéral est-il disposé – avant de prendre position sur la demande de subvention – à faire élaborer une conception thérapeutique pour l'exploitation des établissements de rééducation et à soumettre le projet à une vaste procédure de consultation?

3. Dans un rapport daté d'octobre 1984, la Commission de coordination pour l'exécution des mesures prises envers les adolescents en Suisse allemande propose d'envisager sérieusement une révision des dispositions y relatives du code pénal. Qu'en pense le Conseil fédéral?

4. Quel est actuellement l'avis du Conseil fédéral au sujet de la demande de subvention de la Fondation Bellevue concernant un établissement de rééducation en milieu carcéral à Altstätten?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Herczog, Leuenberger Moritz, Maeder-Appenzell, (Mascarin) (4)

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 8. Mai 1985

Rapport écrit du Conseil fédéral du 8 mai 1985

1. Massgeblich für die Projektierung der Anstalt für Nacherziehung für acht weibliche Jugendliche sind die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Subventionsgesetzes sowie die entsprechenden Richtlinien des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes. In diesem Rahmen fällt die Detailplanung der Einrichtung in die Zuständigkeit des Kantons St. Gallen und des Rechtsträgers der Einrichtung. Es trifft zu, dass ihr Projekt vorsieht, die Anstalt für Nacherziehung als pädagogisch-therapeutische Wohngruppe im Rahmen des bestehenden Erziehungsheims zu führen und durch einen Türabschluss und teilweise vergitterte Fenster auszustatten. Eine Einschliessung Jugendlicher in ihren Einzelzimmern soll dagegen nur ganz ausnahmsweise, für nicht mehr als einige Stunden und mit entsprechender Betreuung durch die erzieherischen Mitarbeiter, vorgenommen werden.

Der Bundesrat begrüsst die beabsichtigte Schaffung einer solchen Einrichtung in Altstätten, womit endlich eine Alternative für die ab 1986 nicht mehr zulässige Einweisung weiblicher Jugendlicher in Strafanstalten für Frauen zur Verfügung steht. Er verdankt die Initiative des Rechtsträgers dieser Einrichtung und die Unterstützung, die der Kanton St. Gallen und weitere Kantone dem Vorhaben entgegengebracht haben.

2. Über die Anerkennung der Beitragsberechtigung der Einrichtung entscheidet das Bundesamt für Justiz im Auftrag des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes. Es stützt sich dabei auf die Stellungnahme eines für solche Gesuche speziell eingesetzten Fachausschusses. Der Fachausschuss wird dem Bundesamt voraussichtlich bis Mitte Mai 1985 Bericht erstatten und Antrag stellen.

Das Bundesamt beabsichtigt, seine bisherige Praxis bei der Behandlung solcher Gesuche auch in diesem Falle beizubehalten. Allein schon die personelle Zusammensetzung des

Interpellation Renschler Datenschutz bei Videotex

Interpellation Renschler Vidéotex et protection des données

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1985
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	17
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	85.355
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.06.1985 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1275-1276
Page	
Pagina	
Ref. No	20 013 530

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.